

„Das Entfallen der Voraussetzungen oder das nachträgliche Ausscheiden ist durch Beschluß der Vertreterkörperschaft festzustellen.“  
In § 48 3. Zeile ist das Wort „Vertreter“ zu streichen und dafür das Wort „Abgeordneter“ zu setzen.

Berichterstatter: Frau Abgeordnete Benjamin

Berlin, den 7. August 1950

gez. D a l l m a n n  
Vorsitzender  
des Rechtsausschusses

Behandelt 18. Sitzung (9. August 1950)  
Beschluß: angenommen  
(Siehe Drucksache Nr. Kff)

### Drucksache Nr. III

#### Antrag

zum mündlichen Bericht des Wirtschaftsausschusses über die Beratung der Drucksache Nr. 103

— Gesetz zur Förderung des Handwerks —

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Das

#### Gesetz

zur Förderung des Handwerks

wird in der Fassung der Drucksache Nr. 103 unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen angenommen-

**P r ä m e l** In der 3. Zeile ist das Wort „Massenbedarfs“ zu streichen und dafür zu setzen:  
„allgemeinen Bedarfs“.

In der 8. Zeile ist das Wort „volle“ zu streichen und dafür zu setzen:  
„unkontrollierte“.

In der 11. Zeile ist hinter dem Wort „gesichert.“ zu setzen:

„Die Grundlagen für die gesicherte Existenz des Handwerks und für die friedliche Entfaltung seiner Tätigkeit bilden unsere großen demokratischen Reformen und damit im Zusammenhang unsere Wirtschaftsplanung als dem neuen Gesetz des Aufbaus und der Entwicklung einer demokratischen, leistungsfähigen und krisenfreien Wirtschaft. Die Zielsetzung der Tätigkeit des Handwerks muß daher darauf gerichtet sein, mit allen Kräften den ihm zufallenden Beitrag zur Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne zu leisten.“

Der **nachfolgende** Text „In der weiteren **Wicklung...**“ ist als **neuer** Absatz anzufügen.

Im § 1 sind die Worte „und zur Einsparung von vermeidbaren Investitionen“ zu streichen. Hinter dem Wort „Landesregierungen“ ist einzufügen:

„und nachgeordneten Stellen“.

Das letzte Wort „anzustreben“ ist durch

„herbeizuführen“

zu ersetzen.

Im § 3  
Abs. (1)

ist das Wort „Arbeiten“ zu streichen und dafür zu setzen:

„Arbeit“.

In der 3. Zeile ist hinter dem Wort „oder“ das Wort

„durch“

einzufügen.

Im § 3  
Abs. (2)

Im § 8

Im § 10  
Abs. (1)

Im § 10  
Abs. (2)

Als neuer  
Abs. (3)

Im § II  
Abs. (4)

Im § 12  
**a)**

Im § 12  
**c)**

Im § 14  
Abs. (1) b)

Im § 16

Im § 19  
Abs. (2)

Im § 21  
Abs. (2)

Im § 23  
Abs. (2)

Im § 24  
Abs. (1)

**sind die Worte „und die Vollendung des 22. Lebensjahres“** zu streichen, ist hinter dem Wort „ist“  
„in gleicher Weise“ einzufügen.

ist zu streichen:  
„Den Verwaltungsorganen... bis ... zu übernehmen.“

ist hinter dem Wort „Handwerksgenossenschaften“ einzufügen:  
„(Einkaufs- und Liefergenossenschaften)“.

ist anzufügen:  
„(3) Den Verwaltungsorganen der Genossenschaften haben zu einem Drittel der Gesamtzahl Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes anzugehören. Diese haben Stimmrecht, ohne Geschäftsanteile einzuzahlen und ohne eine Haftung zu übernehmen.“

ist in der 2. Zeile das Wort „angemessen“ zu streichen.

ist das Wort „Zusammengeschlossenen“ zu streichen und dafür zu setzen:  
„angeschlossenen“.

ist hinter dem Wort „Betriebe“ das Komma zu streichen  
„und bei Aufnahme von Krediten“.

ist zu streichen und dafür zu setzen:  
„b) die im Handwerk und in der Kleinindustrie selbständigen natürlichen Personen, deren Gewerbebetriebe nicht mehr als 10 Personen beschäftigen: in der Saison darf bei Maurer- und Zimmererbetriebe die Höchstzahl der insgesamt Beschäftigten 20, bei Straßenbauer-, Dachdecker- und Malerbetrieben 15 nicht überschreiten.“

In der ersten Zeile ist das Wort „zur“ zu streichen und dafür  
„der“  
zu setzen.

sind die Worte „des für die Leitung der Industrie zuständigen Ministers“ zu streichen und dafür zu setzen:  
„des Kammervorstandes“.

ist das Wort „aufgelösten“ zu streichen und dafür  
„früheren“  
zu setzen.

ist zu streichen und dafür zu setzen:  
„(2) Die Vertreter des Handwerks werden von den Obermeistern der Berufsgruppen des Kreises in unmittelbarer geheimer Wahl gewählt, die Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes werden von der Kreisorganisation, die der öffentlichen Verwaltung vom Kreisrat benannt.“

ist zu streichen: „nach Maßgabe ... bis ... Haushaltsplanes“.